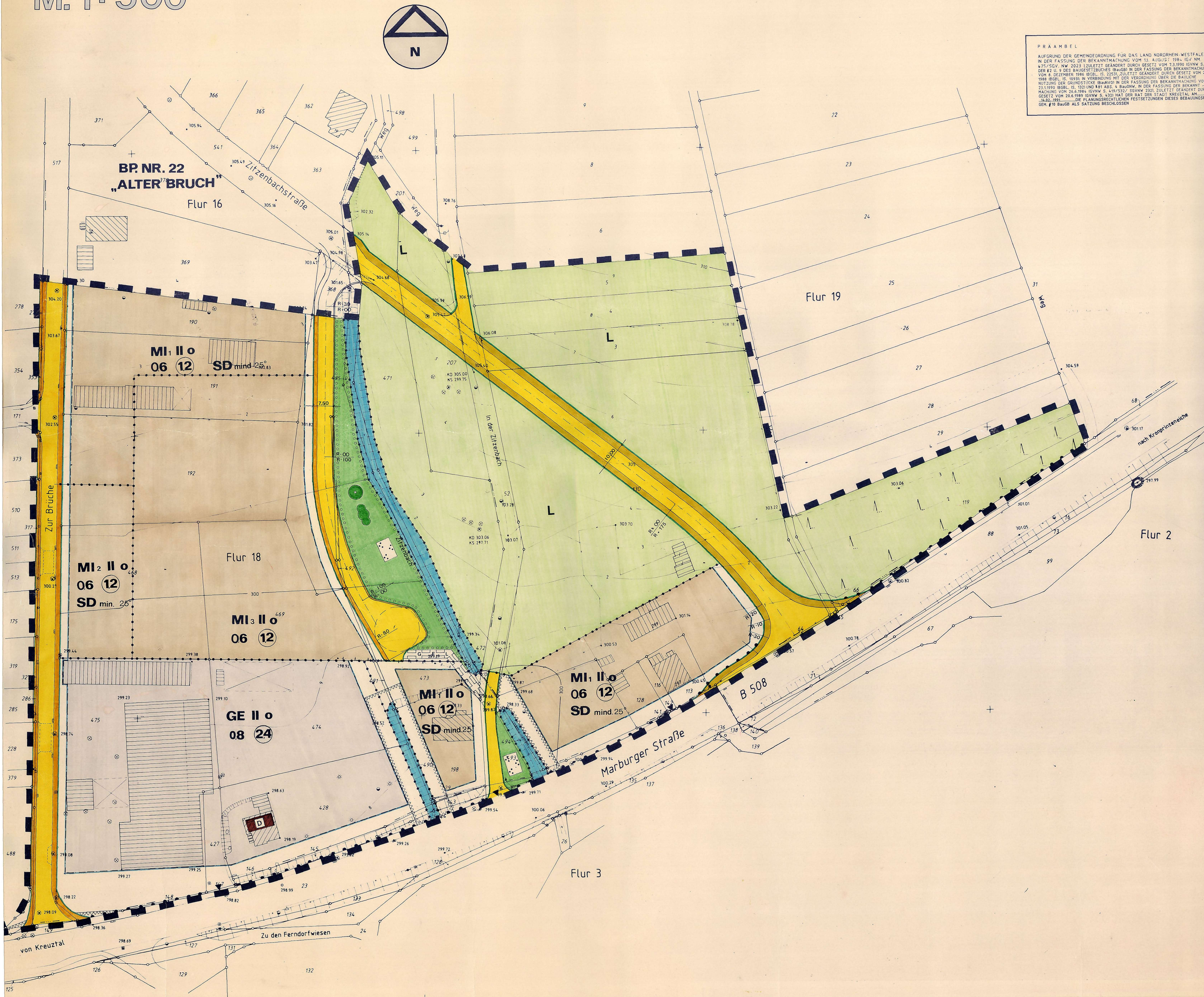
BEBAUUNGSPLAN NR. 33 „IN DEN BRÜCHEN" IM STADTTEIL FERNDORF

M. 1:500



PRÄAMBEL

AUFGRUND DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13. AUGUST 1984 (GV NM. S. 475/SGV. NW 2023), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 7.3.1990 (GVNW S.141), DER §2 U. 9 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. IS. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 25.7. 1988 (BGBL. IS. 1093); IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBL. IS. 132) UND §81 ABS. 4 BauONW, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.6.1984 (GVNW S. 419/532/ SGVNW 232), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.6.1989 (GVNW S. 432) HAT DER RAT DER STADT KREUZTAL AM 14.02.1991 DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANS GEM. §10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

1. ERÖFFNUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT KREUZTAL HAT DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2(1) IN VERBINDUNG MIT § 30(1) BAUGB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) AM 19.08.1989 BESCHLOSSEN.
DER ERÖFFNUNGSBESCHLUSS WURDE AM 1.10.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KREUZTAL, DEN 25.03.1991
DER STADTDIREKTOR
I.A.

2. BETEILIGUNG DER BÜRGER
DIE STADT KREUZTAL HAT AM 1.02.1990 DIE BÜRGER ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE UND DIE VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEMÄSS § 3(1) BAU GB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) ÖFFENTLICH UNTERRICHTET UND IHNEN IN DER ZEIT VOM 2.02.1990 BIS 1.03.1990 GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN
KREUZTAL, DEN 25.03.1991
DER STADTDIREKTOR
I.A.

3. BETEILIGUNG DER T.Ö.B.
DIE STADT KREUZTAL HAT DIE T.Ö.B. GEM. § 4 BAU GB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 30.01.1990 BIS 30.03.1990 BETEILIGT.
KREUZTAL, DEN 25.03.1991
DER STADTDIREKTOR
I.A.

4. ENTWURFSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT KREUZTAL HAT AM 21.06.1990 GEM. § 3(2) BAU GB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) DEN VORENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF UND DAMIT ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN. DIE BEKANNTMACHUNG IST AM 23.10.1990 ERFOLGT.
KREUZTAL, DEN 25.03.1991
DER STADTDIREKTOR
I.A.

5. OFFENLEGUNG
DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3(2) BAU GB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 12.11.1990 BIS 12.12.1990 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
KREUZTAL, DEN 25.03.1991
DER STADTDIREKTOR
I.A.

6. ANZEIGEVERFAHREN
MIT VERFÜGUNG VOM 12. Juli 1991 AZ.: 35.2.1-2.4.41 WURDE FESTGESTELLT, DASS GEM. § 11(3) BAU GB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) RECHTSVORSCHRIFTEN BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NICHT VERLETZT WURDEN.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG
gez. Soika-Bracht

7. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG
DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 BAU GB UND § 4 GO IN VERBINDUNG MIT DER BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG AM 6.8.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
KREUZTAL, 25.9.91
DER STADTDIREKTOR
I.A.

8. PLANGRUNDLAGE
DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.JULI 1981 (BGBL. I S. 833).
ZUSTAND DER PLANUNTERLAGEN ....

9. KOPIE
DIESE KOPIE STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGSPLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
KREUZTAL,
DER STADTDIREKTOR
I.A.

10. BEARBEITUNG
AUSGEARBEITET, STADT KREUZTAL
DER STADTDIREKTOR
- HOCHBAUAMT -
GEZEICHNET .... BEARBEITET ....
GEÄNDERT .... GEPRÜFT ....

Legende zum Bebauungsplan Nr. 33 "In den Brüchen"

A. Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung. Auch die Straßenbegrenzungslinien stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

MI1 Mischgebiet gem. § 6 i.V. mit § 1 Abs. 4 bis 6 Baunutzungsverordnung

Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe für das Beherbungsgewerbe
4. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
5. nicht störende Gewerbebetriebe

nicht zulässig
1. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
2. Tankstellen
3. Gartenbaubetriebe
4. nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätte

MI2 Mischgebiet gem. § 6 i.V. mit § 1 Abs. 4 bis 6 Baunutzungsverordnung

zulässig sind:
1. Geschäfts- und Bürogebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe für das Beherbungsgewerbe
3. Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
4. nicht störende Gewerbebetriebe

ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichtspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter sofern der Nachweis erbracht wird, daß die beantragten Wohnungen für den Betrieb aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist.

nicht zulässig
1. Wohngebäude
2. Tankstellen
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
4. Gartenbaubetriebe
5. nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten

MI3 Mischgebiet gem. § 6 i.V. mit § 1 Abs. 4 bis 6 Baunutzungsverordnung

zulässig sind:
1. Geschäfts- und Bürogebäude
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbungsgewerbe
3. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe
4. Gartenbaubetriebe

ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichtspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter sofern der Nachweis erbracht wird, daß die beantragten Wohnungen für den Betrieb aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist.

nicht zulässig:
1. Wohnbebäude
2. Tankstellen
3. nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten

GE Gewerbegebiet gem. § 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 bis 6 BauNVO

zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, ausgenommen die unter ausnahmsweise bzw. nicht zulässig genannten Betriebe und Anlagen
2. Betriebsarten der lfd. Nrn. 181, 182, 184, 186, 190, 192 bis 195 und Anlagen mit ähnlichem oder geringerem Emissionsgrad.
3. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
4. Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig:
1. Wohnungen für Aufsichtspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, sofern der Nachweis erbracht wird, daß die beantragten Wohnungen für den Betrieb aus betriebstechnischen Gründen unbedingt notwendig ist
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

nicht zulässig:
1. Anlagen für sportliche Zwecke
2. Vergnügungsstätten
3. Betriebsarten der lfd. Nrn. 1 bis 180, 183, 185, 187 bis 189, 191, 196 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig.

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
0,6 Grundflächenzahl
(1,2) Geschoßflächenzahl
o Offene Bauweise

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Baunutzungsverordnung
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzungen von Baugrenzen (blau). Ein Vortreten von Gebäudeteilen von höchstens 60 cm vor die Baugrenze kann zugelassen werden. Das höchste Maß der baulichen Nutzung darf nicht überschritten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 Baunutzungsverordnung
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung sind allgemein und nach Abs. 2 als Ausnahme zulässig. Zulässig sind außerdem bauliche Anlagen soweit sie nach Landesrecht in der Abstandsfläche zulässig sind oder zugelassen werden können.

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahn } nur Darstellung, keine Festsetzungen
Gehweg }
Einfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Sträucher
Bäume
Parkanlage
L Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Darsrellungen mit Satzungscharakter

Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr.1o BauGB)
G-F-L(S)(A) Mit Geh-, Fahr-, u. Leitungsrechten zu belastende Flächen. Leitungsrecht zugunsten der Stadt (S), der Anlieger (A):
Sichtdreieck
Im Bereich der Sichtflächen dürfen bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einfriedungen u. Sichthindernisse jeder Art nur bis zu einer Höhe von 0,60 m über dem Fahrbahnrand errichtet werden.

B. Sonstige Darstellungen ohne Satzungscharakter

Grundstücksgrenzen vorhanden
• 300,63 Geländehöhen
⊗ 258,37 Kanaldeckel mit Höhenangabe
Gebäude vorhanden
Böschung vorhanden

C. Nachrichtlich übernommene und nach anderen gesetzlic Vorschriften getroffene Festsetzungen gem. § 9 (6) BauGB

D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen(§9 Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 BauONW

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.

SD In diesem Bereich sind nur Satteldächer mit einer Mindestdachneigung von 25°zulässig Für Nebenanlagen gem.§14 BauNVO und untergeordnete Wohnungsanbauten bis zu einem Drittel der vorhandenen , bebauten Grundfläche , sowie für Garagen kann auch Flachdach zugelassen werden.

Abstandsklasse 1990

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd.Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 M übersteigt.
		2	1.11(1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelerein)
		3	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefaser
		6	4.4(1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin.
II	1000	7	1.14(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*).
		9	3.1(1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2(1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzen)
		11	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s.auch lfd. Nr. 27 und 49).
		12	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel, Container)(*)
		13	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*).
		14	3.19(2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*).
		15	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen.
		16	4.1b(1) 4.1c(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		19	7.12(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15(1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Druchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	700	23	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12(1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen
		26	2.4(1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtgewicht (*)(s. auch lfd.Nr. 11 und 49)
		28	3.4(1+2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151)
		29	4.1a(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4.1d(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1e(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6(1)	Anlagen zur Herstellung Ruß
		33	4.11(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19(2)	Anlagen in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24(1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1(1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6(1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltige Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll.
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	40	1.1(1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7(1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 cb oder mehr je Stunde
		42	1.8(2)	Elektroumspannanlagen einschl. der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr (*)
		43	1.9(1)	Anlagen zum Malen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10(1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11(1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13(2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15(1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschl. Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der zwölf Monate, die auf die in Betriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden
		49	3.3(1) 3.7(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nr. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat
		50	3.6(1+2) 3.16(1) 3.17(2)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (*)
		51	3.11(1)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke (*)
		52	3.14(1+2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		53	4.1g(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h(1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5(1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7(1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8(1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1(1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3(1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlage mit a) Kunstharzen oder b) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4(1)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5(1)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6(1)	Anlagen zur Herstellung von bahnförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		65	5.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Rescorin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1(1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel ode zum Halten von Schweinen mit a) 51.000 Hennenplätzen b) 102.000 Junghennenplätzen c) 102.000 Mastgeflügelplätzen, d) 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2(1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mher Lebendgewicht Geflügel oder b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere j Woche
		70	7.3(1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlage zur Verarbeitung von selbstgewonnene tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleichereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6(2)	Anlagen zum Reinigung oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7(2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9(1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukte Knochen, Tierhaare, Federn, Hörnern, Klauen oder Blut
		74	7.11(1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleich verarbeitet werden und - Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		75	7.21(1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23(1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels t oder mehr beträgt
		77	7.25(2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3(1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11(2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos (*)
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	83	1.5(1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Malen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13(1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1(2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		87	2.2(2)	Anlagen zum Brechen, Malen oder glasieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschl. Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klasieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5(2)	Anlagen zum Malen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6(1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7(1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10(1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12(2)	Anlage zur Herstellung von Kalksteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln in geschlossenen Hallen (*)
		94	3.3(2) 3.7(2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4(1+2) 3.8(1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr. 28 und 151)
		96	3.5(1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9(1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12(2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		99	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen z.B. Dampfkessel, Container (*)
		100	3.18(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		101	3.19(2)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		102	3.21(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigem Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulver oder Pasten ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2(1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8(2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9(1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10(2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		111	5.1(2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2(1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3(2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5.11(2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2(1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (*)
		116	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder Aufzucht von Geflügel oder zu Halten von Schweinen a) 14.000 bis weniger als 51.000 Hennenplätzen, b) 28.000 bis weniger als 102.000 Junghennenplätzen, c) 28.000 bis weniger als 102.000 Mastgeflügelplätzen d) 525 bis weniger als 1.900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4(2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8(1)	Anlagen zur Herstellung von Gelantine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10(1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
		120	7.13(2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14(2)	Anlagen zum Gerben einschl. nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22(2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29(2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30(2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31(2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32(2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4(1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle auf die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung finden, aufbereitet werden, sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder als gleichartigen Abfällen durch Sortierungen für den Wirtschaftskreislauf zurückgenommen werden, jeweils mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		128	8.5(1)	Kompostwerke
		129	9.10(1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen im Sinne von § 1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7(2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8(2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9(2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln oder Verwendung von halogenierten, aromatischen Kohlewasserstoffen
		133	10.12(2)	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2.500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		134	10.14(2)	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt sowie Furnier oder Schälwerke
		135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton und Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serie gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub oder Bauschuttdeponie
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -poliereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Preßwerke(*)
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe größerer Gütermengen (*)
VI	200	149	2.9(2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flursäure
		150	2.10(2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 cbm oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg pro cbm Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4(1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1.000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 und 95)
		152	3.8(2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton bestehen
		153	3.10(2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20(2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukontruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7(2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen und ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteile oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10(2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren, oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		157	7.1(1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3.200 bis weniger als 14.000 Hennenplätzen b) 6.400 bis weniger als 28.000 Junghennenplätzen c) 6.400 bis weniger als 28.000 Mastgeflügelplätzen d) 102 bis weniger als 528 Mastschweineplätzen e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5(2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1.000 kg Fleisch oder Fischwaren je Woche
		159	7.202)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21(2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t j Tag
		161	7.27(2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauerein mit einem Ausstoß von 5.000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28(1)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10(2) 10.11(2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschl. der Spannrahmenveranlagungen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13(2)	Automatische Autowaschstraßen (*)
		165	10.15(2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotor oder Gasturbinen mit einer Leistung 300 KW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhänger
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien (*)
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide in landwirtschaftlichen Betrieben
VII	100	179	2.6(2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4(2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackiereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Taptenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Ko Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schu
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißbinnstoffen striewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellun Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinig
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie grafie- oder Elektrogerätebaus sowie der so elektronischen oder feinmechanischen Indust
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		195	-	Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten
		196	-	Anlagen zru Runderneuerung von Reifen sowei als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt we

Satzung der Stadt Kreuztal

BP. Nr. 33 „In den Brüchen im Stadtteil" Ferndorf

Kreuztal den 5.4.1991

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer